

LASTENHEFT

FÜHRUNG EINER TAGESSTÄTTE FÜR MENSCHEN MIT AUTISMUS

1. GEGENSTAND DER VERGABE

Die Bezirksgemeinschaft Pustertal (in Folge BZG genannt), beabsichtigt die Führung der Tagesstätte für Menschen mit Autismus in Bruneck einem privaten Unternehmen oder einer ONLUS-Organisation (in Folge Auftragnehmer genannt), zu den folgenden Bedingungen zu übergeben.

2. BESCHREIBUNG DES DIENSTES

Im Sinne des geltenden Landessozialplanes ist die Erhaltung, Sicherstellung und Stärkung der Eigenverantwortung und Autonomie das primäre Ziel der Hilfsangebote für Menschen mit Behinderung. Die Tagesstätte für Menschen mit Autismus hat das Ziel, Menschen mit autistischen Störungen individuell je nach ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern aber auch die Familien zu entlasten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Führung in einem Ausmaß zu gewährleisten, welcher im Rahmen dieses Lastenheftes definiert wird, aufgrund des effektiven Bedarfs und der finanziellen Verfügbarkeit.

Die Förderung der Menschen mit Autismus muss viele Teilbereiche der unterschiedlichen Persönlichkeiten ansprechen. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Weiterentwicklung der Selbständigkeit und der Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.

Das Angebot beläuft sich auf die Betreuung und aktive Förderung der Menschen mit Autismus, wobei auch ein Freizeitangebot zur Verfügung stehen muss.

In diesen Leistungen sind alle dazugehörenden indirekten Leistungen wie Besprechungen, Verwaltung, usw. inbegriffen.

Der Auftragnehmer erbringt die nachstehend genannten Leistungen gemäß der von der Landesregierung genehmigten Akkreditierungskriterien unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards.

2.1 Zielgruppe

Die Zielgruppe der Tagesstätte sind Menschen mit Autismus und Menschen mit schwerer geistiger Behinderung, welche die Notwendigkeit eines hohen Betreuungsbedarfs haben. Anspruch, gemäß geltender Landesbestimmungen, haben Personen und Familien, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Einzugsgebiet der BZG haben. Die Aufnahme in die Tagesstätte ist unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Person mit Behinderung möglich.

2.2 Dokumentation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur personenbezogenen Falldokumentation unter Wahrung der Bestimmungen des Datenschutzes und der Kostenrechnung gemäß den Vorgaben der BZG, sowie zur periodischen Treffen mit der BZG um eine kontinuierliche Überprüfung des Angebotes vorzunehmen. Ebenso verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen mit MitarbeiterInnen von Organisationseinheiten des Sozialdienstes, sollte die Absprache bei gemeinsamen Fällen (z.B. Tagesstätte – Wohnheim) notwendig sein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine Falldokumentation bzw. Leistungserfassung anzuwenden.

Der Auftragnehmer nutzt dafür dasselbe Instrumentarium wie die BZG.

Die Präsenzen der Klienten sind mittels elektronischer Datenerfassung zu erheben und periodisch an die BZG zu übermitteln.

2.3 Öffnungszeiten

Die Tagesstätte muss von Montag bis Freitag von **08.00 – 17.30 Uhr** an mindestens 225 Tage im Jahr geöffnet sein.

Der Auftragnehmer garantiert den Betreuten ein tägliches Mittagessen, welches auch außerhalb der Räumlichkeiten eingenommen werden kann. Die Kosten für das Mittagessen trägt der Auftragnehmer, diese können nicht an die Betreuten verrechnet werden.

Aufgrund der späten Schließungszeiten muss der Auftragnehmer auch eine Unterstützung beim Heimtransport der Menschen mit Autismus bieten, wobei der BZG dafür keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen. Dem Auftragnehmer steht es frei mit den Angehörigen eine Kostenbeteiligung zu vereinbaren.

2.4 Aufnahme und Entlassung der Klienten

Der Antrag um Aufnahme wird beim Auftragnehmer gestellt. Der Auftragnehmer führt ein erstes Beratungsgespräch mit Bestandsaufnahme und übermittelt diese Dokumentation anschließend der BZG. Die Aufnahme des/r Klient/in in die Tagesstätte erfolgt durch Verfügung der Direktion der Sozialdienste der Bezirksgemeinschaft Pustertal.

Die Aufnahme von Praktikanten muss in jedem Fall vorab mit dem Direktor der Sozialdienste abgesprochen werden.

Die Entlassung erfolgt mittels Verfügung der Direktion der Sozialdienste der BZG auf der Basis eines Berichtes des Auftragnehmers.

2.5 Verfügbarkeit

Die Tagesstätte für Menschen mit Autismus muss Platz für 12 Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen und Menschen mit schwerer geistiger Behinderung bieten. Die Personen kommen in der Regel aus dem Einzugsgebiet des Pustertals.

Der Dienst wird in den Räumlichkeiten, die die Bezirksgemeinschaft Pustertal zur Verfügung stellt (Josefsheim – Außerragen 16, 39031 Bruneck) ausgeübt.

Falls der Auftragnehmer geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen will, kann der Dienst auch in diesen ausgeführt werden. Diese Räumlichkeiten müssen den Richtlinien für die Ermächtigung und Akkreditierung der Sozialdienste für Menschen mit Behinderung in der Provinz Bozen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 795 vom 18.07.2017 entsprechen und sich im Raum Bruneck befinden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass in diesem Fall keine Vergütung für die Räumlichkeiten von Seiten der BZG vorgesehen ist.

2.6 Entgelt

Die erbrachte Leistung wird auf der Basis eines fix festgelegten Tagessatzes pro Klient pro Anwesenheitstag in Höhe von 157,00 Euro bezahlt und liquidiert.

Abwesenheiten werden nach dem dritten Tag in Folge berücksichtigt und von den Präsenzen in Abzug gebracht.

Für die Festlegung des Tagessatzes in Höhe von 157,00 Euro wird von 2.700 Präsenzen (225 Tage X 12 Plätze) ausgegangen. Die Einhebung der Kostenbeteiligung durch die Klienten erfolgt durch die BZG selbst und entspricht den von der Landesregierung festgelegten Tarifen. Der Auftragnehmer erhält in jedem Fall nur den vorgesehenen Tagessatz in Höhe von 157,00 Euro, die eingehobenen Tarifbeteiligungen der Klienten verbleiben vollständig bei der BZG.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Schätzung der voraussichtlichen Präsenzen handelt.

Daher sind die oben angeführten geschätzten Präsenzen rein indikativ und können im Laufe der Jahre auch erheblich variieren. Diese Mengenangaben sind daher für die BZG nicht bindend.

2.7 Methode

Um für die Klienten die fachlich unabdingbare Kontinuität gewährleisten zu können, muss sich die Tagesstätte an den TEACCH-Ansatz orientieren. Der TEACCH-Ansatz ist ein pädagogischer Ansatz welcher die kognitiven Fähigkeiten sowie die besonderen Schwierigkeiten in der Informationsverarbeitung berücksichtigt. Interventionen werden individuell entwickelt wobei das Ziel darin liegt, die Welt mit Bedeutung zu füllen, Zusammenhänge erkennbar zu machen und ein selbständiges Handeln durch verstehen zu ermöglichen.

Die Methode "Structured Teaching" in welcher die Kernaspekte in der Strukturierung der Umwelt und der Verdeutlichung von der Raum, Zeit, Struktur liegen muss angewendet werden. Durch den individuellen Aufbau konstruktiver Routinen sollten den KlientInnen mehr Sicherheit gegeben werden.

Der Auftragnehmer muss bereits mehrjährige Erfahrung mit dem TEACCH-Ansatz haben und diesen bereits praktisch zur Anwendung bringen.

3. PERSONAL

Um die von Punkt 2 genannten Aufgaben durchführen zu können, bedient sich der Auftragnehmer des eigenen Personals.

Der Auftragnehmer beauftragt eine Person mit der Aufgabe der Leitung/Koordination der Tagesstätte vor Ort. Diese Person muss mindestens eine Ausbildung im Sozialbereich und Berufserfahrung aufweisen, durch welche sie unter anderem auch Kenntnisse vom Territorium und dessen sozialen Ressourcen sammeln konnte. Außerdem muss die Leitung/Koordination eine spezifische Ausbildung im TEACCH-Ansatz vorweisen können.

Das Personal, welches die Tagesstätte für Menschen mit Autismus betreut, muss sowohl eine soziale Ausbildung als auch Spezialisierungskurse im Bereich des TEACCH-Ansatzes haben. Außerdem ist die Voraussetzung bereits eine mehrjährige Berufserfahrung in der Anwendung dieser Methode vorweisen zu können.

Für das Personal, welches in der Tagesstätte sozialpädagogische Aufgaben bzw. Betreuungs- und Pflegeaufgaben übernimmt sind folgende Berufsbilder zulässig:

- Behindertenerzieher
- Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Soziologe/Soziologin
- Pädagoge/Pädagogin
- Arbeitserzieher
- BetreuerIn für Menschen mit Behinderung
- SozialbetreuerIn

Der Auftragnehmer kann, falls er nicht genügend Personal mit den oben genannten Berufsbildern findet, für die sozialpädagogischen-, Pflege- und Betreuungsaufgaben auch Personal mit anderen Qualifikationen im sozialen Bereich bis maximal 30% der Personalressourcen beschäftigen.

Das Personal muss in jedem Fall den Richtlinien für Ermächtigungen und Akkreditierung für Menschen mit Behinderung (Beschluss der Landesregierung Nr. 795 vom 18.07.2017) entsprechen.

Der/Die ernannte KoordinatorIn/LeiterIn des Auftragnehmers, hat als Ansprechperson den Direktor der Sozialdienste.

Das Personal muss die deutsche und italienische Sprache entsprechend gut beherrschen, um mit dem jeweiligen Klienten in seiner Muttersprache kommunizieren zu können.

Der Auftragnehmer muss allen Mitarbeitern des Dienstes kontinuierlich theoretische wie praktische Fortbildungsmöglichkeiten gewährleisten. Insbesondere müssen die Mitarbeiter eine fachliche und kontinuierliche Begleitung im Bereich der TEACCH-Methode erhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das angestellte Personal sämtliche in den lokalen Kollektivverträgen enthaltenen Bestimmungen sowohl in Bezug auf die Ausübung des Dienstes wie auch auf die Einschreibung der Bediensteten bei den Pensions- und Sozialversicherungsanstalten anzuwenden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Gesetze und der Verordnungen über die Aufnahme, den Schutz und die Versicherung des Personals und enthebt die BZG von jeglicher Verantwortung, die auf Verletzung der Bestimmungen zurückzuführen ist.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

- a) Jeden Aspekt der ordentlichen Führung zu beachten.

*Vollständige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
Firma per esteso del legale rappresentante*

.....

- b) Die Tagesstätte von Montag - Freitag von **08:00 – 17:30 Uhr** geöffnet zu halten.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Betreuung der Menschen mit Autismus in der Tagesstätte mindestens ein für den Transport von Menschen mit Behinderung geeignetes Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer sorgt für die ordnungsgemäße Wartung des/der Fahrzeug/e und entbindet die BZG von jeglicher diesbezüglicher Verantwortung. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Versicherungspolizzen ab.
- d) Die systematische Erhebung von Daten sicher zu stellen, welche von der BZG angefordert werden und dabei die Formulare und Erhebungssysteme der BZG und der Landesverwaltung zu verwenden.
- e) Zum Jahresende die statistischen Daten für die landesweite Erhebung (LISYS/ASTAT) bedarfsgerecht aufgearbeitet zu liefern.
- f) Zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß EU Verordnung 679/2016 sowohl in Hinblick auf die BZG als auch gegenüber den KlientInnen.

Außerdem veranlasst der Auftragnehmer die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die an der Lösung der Probleme der betreuten Personen mithelfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der klientenorientierten Öffentlichkeitsarbeit, die BZG, nach von dieser erteilten Weisungen, als Auftraggeber zu nennen.

5. VERPFLICHTUNGEN DER BEZIRKSGEMEINSCHAFT

Die BZG verpflichtet sich zur Bezahlung der monatlichen Rechnungen gemäß der tatsächlich erbrachten Tage im Sinne des Art. 2, nachdem die vom Auftragnehmer vorgelegten Leistungsnachweise (erbrachte Tage und Namen der Klienten) einer Prüfung unterzogen wurden und die korrekte Berechnung der einzelnen Posten sowie die Erfüllung der im Art. 2 festgehaltenen Qualitätsstandards festgestellt wurde.

Die BZG nimmt eine periodische Bewertung des Dienstes vor. Bei der Bewertung werden auch die vorgesehenen Berichte verwendet.

Die BZG ist für die Berechnung der Tarifbeteiligung gemäß Dekret des Landeshauptmannes Nr. 30 vom 11. August 2000 zuständig und stellt die Rechnung an die KlientInnen. Die Dienstgutscheine werden ausschließlich von der BZG verrechnet. Der Auftragnehmer erhält in jedem Fall nur den vorgesehenen Tagessatz in Höhe von 157,00 Euro, die eingehobenen Tarifbeteiligungen der Klienten verbleiben vollständig bei der BZG.

6- RÄUMLICHKEITEN

Die BZG stellt für die für die Ausübung des Dienstes geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung. Allfällige Mietkosten und die Kondominiumsspesen werden zur Gänze von der BZG getragen.

Die Spesen für die ordentliche Instandhaltung trägt der Auftragnehmer, die Spesen für die außerordentliche Instandhaltung trägt die BZG.

7-KRITERIEN FÜR DIE AKKREDITIERUNG

Bei erfolgter Beauftragung muss der Auftragnehmer innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein Gesuch um Ermächtigung und Akkreditierung der Sozialdienste für Menschen mit Behinderung in der Provinz Bozen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 795 vom 18.07.2017 einreichen bzw. die erfolgte Akkreditierung oder provisorische Akkreditierung vorweisen.

Sollte das Land Südtirol die Akkreditierung nicht bestätigen bzw. das Akkreditierungsansuchen abweisen, wird die BZG unverzüglich die Auflösung des Vertrages vornehmen.

8. VERTRAGSDAUER

Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Der Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft und läuft am 31.12.2021 aus. Im Rahmen der Preisrevision gelten die einschlägigen Bestimmungen. Der Auftragnehmer trägt das Risiko im Hinblick auf die Änderungen der Kosten für das Material/die Arbeitskräfte, die auf unvorhersehbare Umstände zurückzuführen sind; der vereinbarte Tagessatz wird daher nicht neu ausgehandelt.

Die BZG behält sich das Recht vor, zu jedem beliebigen Zeitpunkt ohne Begründung vom Vertrag zurückzutreten. Die BZG setzt den Auftragnehmer sechzig Tage vorher mit einer schriftlichen Mitteilung mittels Einschreiben mit Rückantwort oder mittels Zustellung über PEC darüber in Kenntnis. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf die Vergütung oder die Entschädigung aufgrund des Rücktritts der BZG; die BZG hat allerdings die Pflicht, die Ansprüche für die bereits ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zu tilgen.

9. GARANTIE

Zur Garantie der Erfüllung aller aufgenommenen Pflichten und der Vergütung der Schäden, die auf die eventuelle Missachtung der übernommenen Pflichten zurückzuführen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine definitive Kautions in Höhe von 8.478,00 Euro zu hinterlegen, welche vom Auftragnehmer mittels Bankgarantie oder einer Versicherungspolizze für die gesamte Vertragslaufzeit vorgelegt werden kann.

Die Bankbürgschaft oder Versicherungspolizze muss ausdrücklich eine Klausel bezüglich des Verzichts der Vorausklage sowie den Verzicht auf die Ausnahme gemäß Art. 1957 Abs. 2 ZGB sowie die Auszahlung der Bürgschaft innerhalb von 15 Tagen auf bloßes schriftliches Anfordern der Bezirksgemeinschaft Pustertal enthalten.

Der Auftragnehmer übernimmt außerdem jede Haftung für Unfälle und Schäden an Sachen oder Personen, die der BZG oder Dritten gegenüber, durch Verschulden des Auftragnehmers selbst oder der Angestellten und Mitarbeiter desselben verursacht werden sollten; hierbei befreit der Auftragnehmer die BZG von jeglicher diesbezüglichen, auch solidarischen, Haftung.

Sollte die BZG in denjenigen Fällen, in denen sie das diesbezügliche Recht besitzt, die endgültige Kautions des Auftragnehmers beanspruchen, so ist dieser dazu angehalten, die Kautions innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung um den entsprechenden Betrag aufzustocken.

Der Auftragnehmer muss die Haftpflichtversicherung und die notwendigen Versicherungspolizzen für die Deckung all jener Schäden abschließen, die bei der Durchführung des Auftrages an eigenen Gebäuden und Gütern bzw. an Gütern und Gebäuden Dritter verursacht werden könnten.

Die BZG kann in keiner Form für Unterlassungen des Dienstes aufgrund von mangelhafter Professionalität und/oder von Organisationsmängeln, noch für vorsätzlich oder fahrlässig schuldhaftes Verhalten des dienstleistenden Personals, noch für die Missachtung der geltenden Vorschriften im Bereich der öffentlichen Hygiene und Gesundheit, der Sicherheit am Arbeitsplatz und des Schutzes der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten belangt werden.

Die BZG behält sich das Recht vor je nach Schwere der einzelnen Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe im Maße von 0,5% bis zu 5% des monatlichen Entgeltes (wie in Punkt 5, Absatz 1 geregelt) zu verhängen.

Die eventuellen Mängel müssen innerhalb von zwei Tagen beseitigt werden.

Die Vertragsstrafen werden nach entsprechender, schriftlicher Meldung und begründeter Mitteilung von der BZG verhängt.

Die Verhängung der Strafen und die Anlastung der eventuellen Mehrausgaben erfolgen durch Abzug der entsprechenden Beträge von den zu zahlenden Rechnungen (Ausstellung von Gutschriften) oder, sofern keine Gutschriften ausgestellt worden sind, durch Einzug eines Teils der Kautions in der Höhe der geschuldeten Beträge.

Die Gutschriftennote muss vom Auftragnehmer innerhalb von 15 Tagen ab Anforderung der BZG ausgestellt werden. Sollte diese Frist nutzlos verstreichen, so kann die BZG eine weitere Vertragsstrafe im Maße von 100,00 (einhundert) Euro für jeden Tag Verspätung verhängen. Bei wiederholten Vertragsverletzungen kann die BZG eine oder mehrere Vertragsstrafen im selben Monat verhängen.

Wenn ab Anforderung der Gutschriften ein Monat verstrichen ist und der Auftragnehmer keine Gutschriftnote ausgestellt hat, geht die BZG zum Einzug der Kautions über. Bei Einbehalt der Kautions ist der Auftragnehmer dazu angehalten, die Kautions innerhalb von 15 Tagen ab Anforderung der BZG auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken.

Sollten sich die Vertragsverletzungen wiederholen, so behält sich die BZG - unbeschadet des Rechtes auf Schadensersatz - das Recht vor, den Vertrag aufzulösen, die Vertragsstrafe und alle anderen Beträge einzutreiben und die Vergütung aller darüber hinausgehenden Schäden dem Auftragnehmer anzulasten.

10. AUSDRÜCKLICHE AUFHEBUNGSKLAUSEL

Die BZG behält sich das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung aufzulösen, wenn das Land Südtirol die Akkreditierung des Auftragnehmers widerruft, die im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 795 vom 18. Juli 2017 ausgestellt wurde oder das Akkreditierungsgesuch abweist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, der BZG unverzüglich den Widerruf der Akkreditierung mitzuteilen.

Im Sinne des Art. 1456 des ZGB behält sich die BZG weiter das Recht auf Auflösung des Vertrages zu jedem Zeitpunkt vor und insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Eintreten von Vorfällen, die gegen den Auftragnehmer ein Strafverfahren wegen Betrugs bedingen oder wenn festgestellt wird, dass ein solches Verfahren in Folge von Anzeigen durch Dritte von der Gerichtsbehörde eingeleitet wurde;
- b) teilweise oder vollständige Weiterverpachtung des Dienstes, ohne schriftliche Ermächtigung von Seiten der BZG;
- c) sich wiederholende Nichterfüllung von Vertragspflichten;
- d) wenn die Tätigkeit eingestellt wird, ein gerichtlicher Ausgleich beschlossen wurde, ein Konkursverfahren eröffnet, bei Inverzugsetzung in Folge einer Beschlagnahme oder Pfändung zu Lasten des Auftragnehmers durchgeführt werden;
- e) wenn die Frist für die Ergänzung des endgültigen Kautionsdepots nicht eingehalten wird;
- f) wiederholte Missachtung von Seiten des Auftragnehmers der Vertragspflichten gemäß der vorhergehenden Artikel;
- g) ungerechtfertigte Unterbrechung des zu leistenden Dienstes für mehr als zwei, auch nicht aufeinanderfolgende, Tage;
- h) wiederholte Verursachung von Schäden an Gütern und/oder an Personen;

Die Auflösung des Vertrages im Sinne des Art. 1456 des ZGB wirkt Kraft Gesetzes ab dem Zeitpunkt, an dem die BZG dem Auftragnehmer den Willen mitteilt, von der einseitigen Auflösung Gebrauch zu machen. Die BZG wird in der für angemessen befundenen Form für die Fortführung des Dienstes bis zur Beendigung desselben sorgen, wobei alle daraus hervorgehenden Ausgaben und der Schadensersatz vom ursprünglichen Auftragnehmer getragen werden müssen.

Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf jedwede Vergütung oder Schadensersatz für die Vertragsaufhebung, wobei die BZG die Pflicht hat, das zustehende Entgelt für die ordnungsgemäß durchgeführten Dienste zu entrichten.

Wenn die Vertragsauflösung auf den Widerruf der Akkreditierung zurückzuführen ist, behält die BZG die endgültige Kautions ein.

Im Sinne des Art. 1, Abs. 7 des Gesetzes Nr. 135 vom 07.08.2012 („Spending Review“) muss der abzuschließende Vertrag eine auflösende Bedingung und die Möglichkeit der Preisanpassung an nachfolgende Consip / Landesvergabeagentur oder regionale Vereinbarungen beinhalten, sofern diese vorteilhaftere wirtschaftliche Bedingungen vorsehen.

*Vollständige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
Firma per esteso del legale rappresentante*

.....

11. ÜBERNAHME DER MEHRAUSGABEN VON SEITEN DES AUFTRAGNEHMERS

Sollten die Vertragsverletzungen des Auftragnehmers die korrekte Erbringung der geforderten Leistungen in den festgesetzten Fristen und Modalitäten nicht ermöglichen, so kann die BZG sich zur Durchführung des Dienstes an ein anderes Unternehmen wenden und alle für angemessen befundenen Maßnahmen ergreifen. Der säumige Auftragnehmer muss alle damit zusammenhängenden Ausgaben tragen und die entstandenen Schäden vergüten.

Zur Deckung der Mehrausgaben wird die hinterlegte Kautions herangezogen. Sollte selbige nicht ausreichen so kann die BZG unbeschadet des Anrechts auf Aufrechnung zu Lasten des Auftragnehmers auf eventuell bestehende Forderungen desselben Auftragnehmers zurückgreifen (bei geringeren Ausgaben steht dem Auftragnehmer nichts zu).

12. WEITERVERPACHTUNG

Es ist dem Auftragnehmer bei sonstiger Nichtigkeit des diesbezüglichen Vertrages laut Art. 1418 des ZGB untersagt, die Gesamtheit oder einen Teil des vorliegenden Auftrags weiter zu verpachten.

13. BEARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Mit der Bekanntgabe des Zuschlages des Auftrages übermittelt die BZG dem Auftragnehmer und bei Konsortien, Kartellgesellschaften oder Zusammenschlüssen von Bietern auch diesen, falls mit der Durchführung des Dienstes betraut, die personenbezogenen Daten der Nutzer.

Der Verantwortliche für die Bearbeitung von personenbezogenen und/oder besondere Kategorien von Daten (sensible Daten) und/oder Gerichtsdaten der Nutznießer des gegenständlichen Dienstes und jener die mit der Verrichtung des Dienstes in Umlauf gelangen, ist die BZG.

Die BZG bestimmt den Auftragnehmer und diejenigen, die mit der Durchführung des Dienstes betraut werden, als Verantwortlichen für die Bearbeitung der erwähnten Daten der Nutznießer der Leistungen.

Der Auftragnehmer und die Träger, die mit der Aus- oder Durchführung des Dienstes betraut werden, verpflichten sich, die gegenständlichen Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen (EU Verordnung 679/2016), einschließlich was deren Bekanntgabe betrifft, zu bearbeiten.

Der Auftragnehmer und diejenigen, die mit der Aus- oder Durchführung des Dienstes betraut werden, sind auf alle Fälle solidarisch mit den eigenen Bediensteten (die darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen) für die Einhaltung des Amtsgeheimnisses in Bezug auf Akten der BZG verantwortlich, über die sie im Rahmen der Dienstausübung in Kenntnis gelangen.

Bei Ablauf des Vertrages müssen der Auftragnehmer und diejenigen, die mit der Aus- oder Durchführung des Dienstes betraut werden, der BZG – bei sonstiger Einbehaltung der endgültigen Kautions - die Daten gemäß Absatz 1 dieses Artikels sowohl auf Datenträgern als auch auf Papier rückerstatten.

14. ABGABEN, STEUERN UND VERSICHERUNGEN

Alle Steuern und Abgaben und andere Steuerlasten, die den vorliegenden Dienst betreffen oder diesbezüglich anwendbar sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Derselbe muss zudem alle Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden gegenüber Personen oder Sachen ergreifen und Spesen für Versicherungen sowie eventuelle Schadensersatzansprüche übernehmen, die auf Schäden im Laufe der Dienstverrichtung zurückzuführen sind.

Eine Kopie der einzelnen Versicherungspolizzen muss innerhalb von 15 Tagen ab Zuschlag des Dienstes bei der BZG hinterlegt werden.

15. RECHTSSTREITIGKEITEN

Für alle Belange rechtlicher Natur in Bezug auf die Anwendung, Interpretation und Ausführung des vorliegenden Lastenheftes und des damit zusammenhängenden Vertrages ist das Landesgericht Bozen zuständig.

16. VERWEIS

Für all das, was im vorliegenden Lastenheft nicht ausdrücklich vorgesehen und geregelt ist, wird auf die geltende, einschlägige Gesetzgebung verwiesen.

17. TECHNISCHES PROJEKT ZUR FÜHRUNG DES DIENSTES

Das technische Angebot setzt sich aus folgenden Unterlagen zusammen:

Erarbeitung des technischen Projekts zur Führung des Dienstes mit Beachtung der nachfolgenden genannten Kriterien für die Bewertung derselben:

Kriterium	Gesamtpunkte	Unterkriterium	Punkte	Anforderungen
A) Leistungsbeschreibung	20	1) Freizeitangebote	10	Art und Häufigkeit der Angebote, welche von den Betreuten der Tagesstätte für Menschen mit Autismus, regelmäßig genutzt werden können. Grund wieso genau diese Freizeitangebote gewählt werden und welche Ziele der Anbieter damit verfolgt (Erhoffte Auswirkungen der Angebot auf die Zielgruppe), muss genau spezifiziert werden.
		2) Beschäftigungsangebote	10	Art und Vielseitigkeit der Beschäftigungsangebote, welchen die Betreuten in der Tagesstätte für Menschen mit Autismus, nachgehen können. Grund wieso genau diese Angebote gewählt werden und welche Ziele der Anbieter damit verfolgt (Erhoffte Auswirkungen der Angebot auf die Zielgruppe), muss genau spezifiziert werde.
B) Ressourcen	20	1) Personal	14	Vorlage eines Stellenplanentwurfes mit Angabe der Beruflichen Qualifikationen, Vorlage eines Schulungs-, Fortbildungs- und Supervisionsprogrammes für das Personal) .
		2) Einrichtung/ Ausstattung der Räumlichkeiten	4	Beschreibung des Aufbaus der Struktur und der Einrichtung angepasst auf die Methode und die Zielgruppe.
		3) Fahrzeuge	2	Beschreibung des/r Dienstfahrzeuge.
C) Organisation	10	1) Netzwerkarbeit mit anderen Diensten	10	Zusammenarbeit der Tagesstätte für Menschen mit Autismus mit anderen Diensten, Häufigkeit und Art der Austauschtreffen
D) Methodik	30	1) Dokumentation der Erfahrung mit der TEACCH Methode der Trägerkörperschaft	15	Pro Jahr Erfahrung 1,5 Punkte (maximal 10 Jahre)

		2) Beschreibung der Anwendungsformen der TEACCH Methode in der täglichen Praxis	15	Beschreibung eines konkreten Beispiels
E) Dokumentierte Berufserfahrung im Bereich Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen	20	1) Dokumentation der Berufserfahrung des Anbieters	20	Pro Jahr Erfahrung im Bereich Arbeit mit Menschen mit Autismus 2 Punkte (maximal 10 Jahre)

Das technische Angebot darf höchstens 10 Seiten im A4 Format, Schrifttyp Arial, Schriftgröße mindestens 11 (jeweils höchstens 40 Zeilen pro Seite) umfassen.

Das vorgelegte Projekt ist für den Zuschlagsempfänger bindend.

18. KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DES TECHNISCHEN PROJEKTES

Für die Bewertung des technischen Projektes stehen 100 Punkte zur Verfügung. Die Gewichtung der qualitativen Aspekte in der Gesamtbewertung entspricht 100%. Die Bewertung des technischen Projektes erfolgt nach unter Punkt 17 angeführten Kriterien.

Bei Fehlen des technischen Angebotes wird der Anbieter ausgeschlossen, das bedeutet, dass alle unter Punkt 17 angeführten Kriterien und Unterkriterien im technischen Angebot angeführt werden müssen. Bei Fehlen auch nur eines Unterkriteriums wird der Anbieter ausgeschlossen.